

Ergänzende Bedingungen

der

SWK Stadtwerke Kaiserslautern
Versorgungs-AG
Bismarckstr. 14
67655 Kaiserslautern

**zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in
Niederspannung gemäß
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
vom 1. November 2006
zul. geändert zum 14. März 2019**

gültig ab 1. Juni 2020

Inhaltsübersicht

1. Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV

(Anschlüsse an öffentliche Verteilungsanlagen, die sowohl vor als auch nach dem 01.04.1980 errichtet wurden}

1.1 Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses

1.1.1 Zuschläge

1.2 Sonderfälle

1.3 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse

1.4 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen

1.5 Vorübergehende Anschlüsse

2. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

3. Inbetriebsetzung gemäß §§ 13, 14 NAV

4. Unterbrechungs- u. Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß §§ 14, 24 NAV

5. Umsatzsteuer

6. Inkrafttreten

Anhang 1

Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (**NAV**) vom 1. November 2006 zuletzt geändert zum 14. März 2019.

1. Hausanschlusskosten gemäß § 9 NAV

1.1 Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Die Kosten betragen bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 10 m bei Erdkabel (bei einseitiger Kabelverlegung ab Straßenmitte gerechnet) und bis zu 20 m Anschlussleitung bei Freileitung:

Kosten Hausanschluss	Freileitungsnetze		Erdkabelnetze	
	€ netto	€ brutto	€ netto	€ brutto
als Grundbetrag (bis 30 kW):	856,00	1018,64	1.794,00	2.134,86
Zuschläge je Meter Mehrlänge:	43,00	51,17	68,00	80,29

1.2 In Sonderfällen

D. h. bei Hausanschlüssen anderer als der in 1.1 genannten Ausführungen, z. B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen, insbesondere bei Überschreitung des Wertes von 30 kW, wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller zu 100 % zu erstatten.

1.3 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse

Bei Veränderungen bestehender Hausanschlüsse in örtlichen Verteilungsanlagen, z. B. Änderung von **Zwei-** in Vierleiteranschluss, wird als Hausanschlusskostenbetrag folgender Wert berechnet:

	€ netto	€ brutto
Grundbetrag	430,00	511,70

1.3.1 Hinzu kommen ggf. Zuschläge gemäß den halben unter 1.1 festgelegten Sätzen.

1.3.2 Diese Kostenregelung gilt auch dann, wenn die Veränderung des Hausanschlusses schon vor einem dahin gehenden Antrag des Kunden (z. B. im Zuge von Ortsnetzumbauten) als vorausschauende Maßnahme erfolgt ist.

1.4 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen

- 1.4.1 Bei Freileitung, z. B. Entfernen des Dachständers und Wiederanbringung infolge von Umbauarbeiten, Abriss und Wiederaufbau, Aufstockung, Dachstuhländerung usw., werden für diese Arbeiten Material- und Montagekosten berechnet in Höhe von:

	€ netto	€ brutto
pauschal	679,00	808,01

Zu Lasten des Netzbetreibers gehen alle Kosten für Anlagenteile, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Kunden dienen, z. B. weiterführende Leitungen, Mehraufwand bei Kreuzungsständern, Verankerungen, usw.).

- 1.4.2 Bei Erdkabel werden dem Antragsteller bzw. Kunden für Veränderungen des Hausanschlusses, auch für Stilllegungen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet.

1.5 Vorübergehende Anschlüsse

Für Anschlüsse die nur für eine vorübergehende Zeit erstellt werden, werden die Kosten der Montage und Demontage sowie ein anteiliger Ansatz für den Materialaufwand berechnet.

2. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)

Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer den Hausanschlusskostenbeitrag getrennt und aufgliedert mit.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 13, 14 NAV

Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung ein Betrag für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z. B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung), erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür, sowie für etwaige weitere vergebliche Versuche der Inbetriebsetzung, jeweils den gleichen Betrag.

4. Unterbrechungs- u. Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß §§ 14, 24 NAV

Wird der Netzanschluss eines Kunden aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat unterbrochen, so werden dem Kunden die zur Außer - und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der §§ 14, 24 NAV berechnet. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wege - und Montageaufwandes wird hierfür der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde berechnet.

Entsteht für eine Außer - und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser anstelle der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge sind - sofern umsatzsteuerpflichtig - inklusive 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2020). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden "Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (**NAV**)" einschließlich Anhang 1 treten unter Aufhebung der bisher gültigen „Ergänzenden Bedingungen...“ vom 1. November 2006 in Kraft mit Wirkung vom:

1. Juni 2020

Anhang 1

zu den
„Ergänzende Bedingungen zu den Allgemeinen Anschluss-
bedingungen in Niederspannung gemäß
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
vom 1. November 2006",
zuletzt geändert zum 14. März 2019

Allgemeine Erläuterungen

Die Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der elektrischen Anlage des Antragstellers bzw. Kunden (Hausanschluss) wird in der Regel als Vierleiteranschluss in Freileitung oder Erdkabel ausgeführt.

Der Freileitungsanschluss besteht aus dem Dachständer, soweit er als Träger für die Einführung der Innenleitung dient, der Durchführung dieser Leitung durch den Dachständer bis zur Hausanschlusssicherung einschließlich und - gegebenenfalls - aus der von dem Leistungsnetz des Netzbetreibers heranzuführenden Leitung (Anschlussaußenleitung).

Der Erdkabelanschluss in Erdkabelnetzen besteht (soweit nicht anders vereinbart) aus der von dem Leitungsnetz des Netzbetreibers bis zur Hausanschlusssicherung heranzuführenden Kabelleitung (Kabelverbindungsleitung) und der Hausanschlusssicherung.

Der Netzbetreiber stellt die elektrische Arbeit am Netzanschlusspunkt (z. B. Hausanschlusskasten, Kabelverteiler, Trafostation usw.) zur Verfügung.

Die Grundbeträge, die für die Herstellung bzw. Veränderung von Hausanschlüssen zu entrichten sind, gelten bei **Freileitungsanschlüssen** unter der Voraussetzung, dass eine Anschlussleitung nicht erforderlich ist, da der die Einführung der Innenleitung tragende Dachständer gleichzeitig als Ortsnetzstützpunkt dient,